

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(Stufe 1) für das Bauvorhaben
„Unterm Freihof“ in Lüdenscheid**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) für das Bauvorhaben „Unterm Freihof“ in Lüdenscheid

Auftraggeber:

Gerhard Gawenat

Am Hägelchen 18
58553 Halver

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Thomas Kordges

Dipl. Geogr. Maria Stellberg

Hattingen, Juni 2019

ökoplan.

Kordges

Am Roswitha-Denkmal 9
45527 Hattingen
Telefon 02324.921 6049
info@oekoplan-kordges.de
www.oekoplan-kordges.de

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodik und Datengrundlage.....	3
2	Darstellung des Untersuchungsraumes	4
2.1	Lage des Vorhabens	4
2.2	Strukturmerkmale des Untersuchungsraumes	5
2	Vorhaben und Wirkfaktoren	10
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	10
3.2	Planungsrelevante Wirkfaktoren.....	10
4	Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens	12
4.1	Säugetiere	12
4.2	Brutvögel	13
4.3	Übrige Artengruppen	14
5	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	15
5.1	Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	15
5.2	Betroffenheit planungsrelevanter Arten	15
6	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	15
7	Zusammenfassung / Fazit.....	16
8	Quellenverzeichnis	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Säugetiere des MTB 4711, Quadrant 4 (LANUV)	12
Tab. 2:	Vögel des MTB 4711, Quadrant 4 (LANUV)	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht zur räumlichen Lage des Plangebietes.....	4
Abb. 2: Luftbild	4
Abb. 3: Die bestehende Wohnbebauung an der Mozartstraße soll um zwei Mehrfamilienhäuser ergänzt werden.	5
Abb. 4: Straßenbegleitend wird die benötigte Grundfläche von mehreren Linden geprägt.....	5
Abb. 5: Hinter den Linden befindet sich eine kleine	6
Abb. 6: ... von Gräsern und Hochstauden dominierte Freifläche.	6
Abb. 7: Blick in südliche Richtung.....	7
Abb. 8: Die Blick in nördliche Richtung.	7
Abb. 9: Hinter der kleinen Freifläche fällt das Gelände in ein Siepentälchen ab, ...	8
Abb. 10: ... auf dessen oberer Hangschulter ältere Platanen, Feldahörner, Kirschen, Weißdorn und Haselsträucher stocken.....	8
Abb. 11: In den Straßenbäumen wurden zwei Nester entdeckt, bei denen aber unklar blieb,	9
Abb. 12: ... ob es sich um Nester aus dem letzten Jahr oder um in Bau befindliche Nester (z.B. Ringeltaube?) aus 2019 handelte.	9
Abb. 13: Genehmigungsplanung	10

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Auftraggeber beabsichtigt die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern für je 8 Parteien auf dem Grundstück „Unterm Freihof / Mozartstraße 2b und 2c“ in Lüdenscheid (Märkischer Kreis).

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist u.a. ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erforderlich, mit dessen Erstellung das Büro Ökoplan Kordges (Hattingen) im Mai 2019 beauftragt wurde.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei Bebauungsplanverfahren ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 24.08.2010 (MUNLV 2010, MWEBWV NRW UND MKULNV NRW 2010). Im Rahmen des Fachbeitrages ist zu prüfen, ob im Falle der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, sodass sich der Prüfumfang einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverböte zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),

- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Methodik und Datengrundlage

Die Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung folgt der ministeriellen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW UND MKULNV NRW 2010).

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. In Stufe 1 (Vorprüfung – Artenspektrum, Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Im Rahmen der Vorprüfung werden die Angaben des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes Lüdenscheid (MTB 4711), Quadrant 4, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zusammengestellt, die auf dessen Homepage im Fachinformationssystem (FIS) unter „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ abrufbar sind (Abfrage 20.05.2019).

Zur Ermittlung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse, indem die bei der Ortsbegehung am 14.05.2019 erfassten Lebensraumstrukturen hinsichtlich ihrer Funktion für planungsrelevante Arten betrachtet werden und der Status der jeweiligen Arten im Gebiet eingeschätzt wird.

Stellt sich heraus, dass sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen ergeben bzw. dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sind, so kann auf die Stufe 2 (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) sowie 3 (Ausnahmeverfahren) der Artenschutzprüfung verzichtet werden.

2 Darstellung des Untersuchungsraumes

2.1 Lage des Vorhabens

Das Vorhabengebiet liegt im Nordwesten der Stadt Lüdenscheld (Märk. Kreis) und befindet sich an der Ecke „Unterm Freihof / Mozartstraße“ im Stadtteil Buckesfeld.

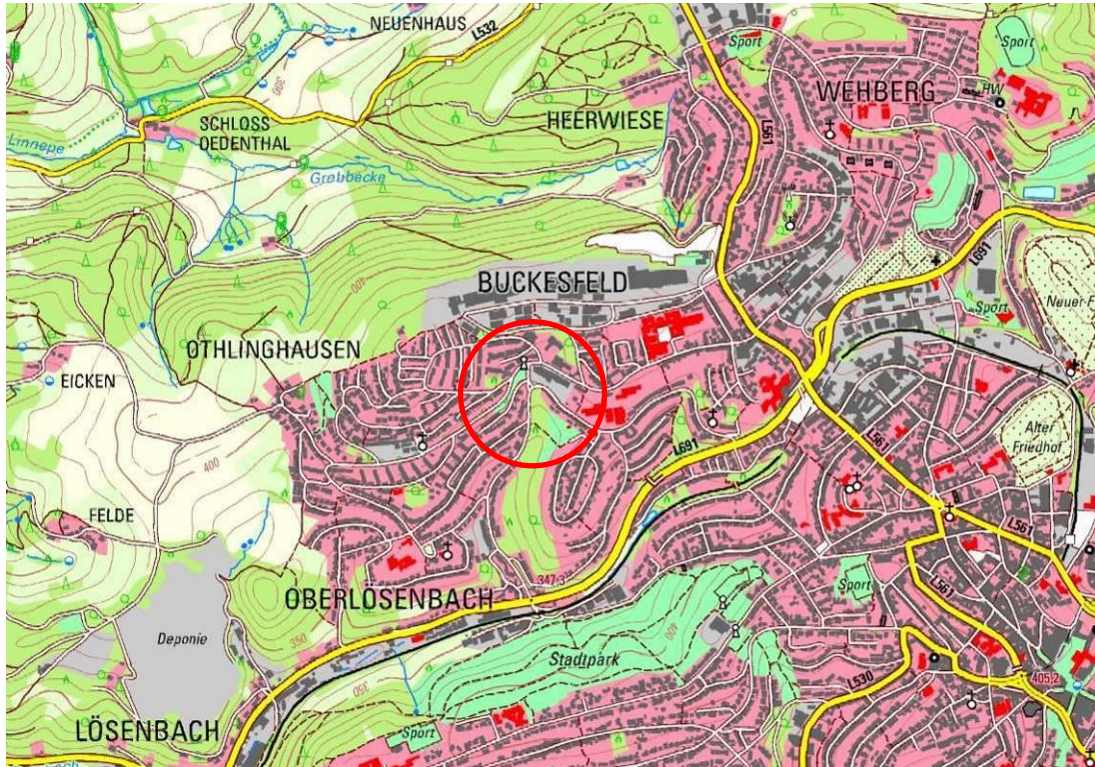


Abb. 1: Übersicht zur räumlichen Lage des Plangebietes (aus: TIM-online NRW)

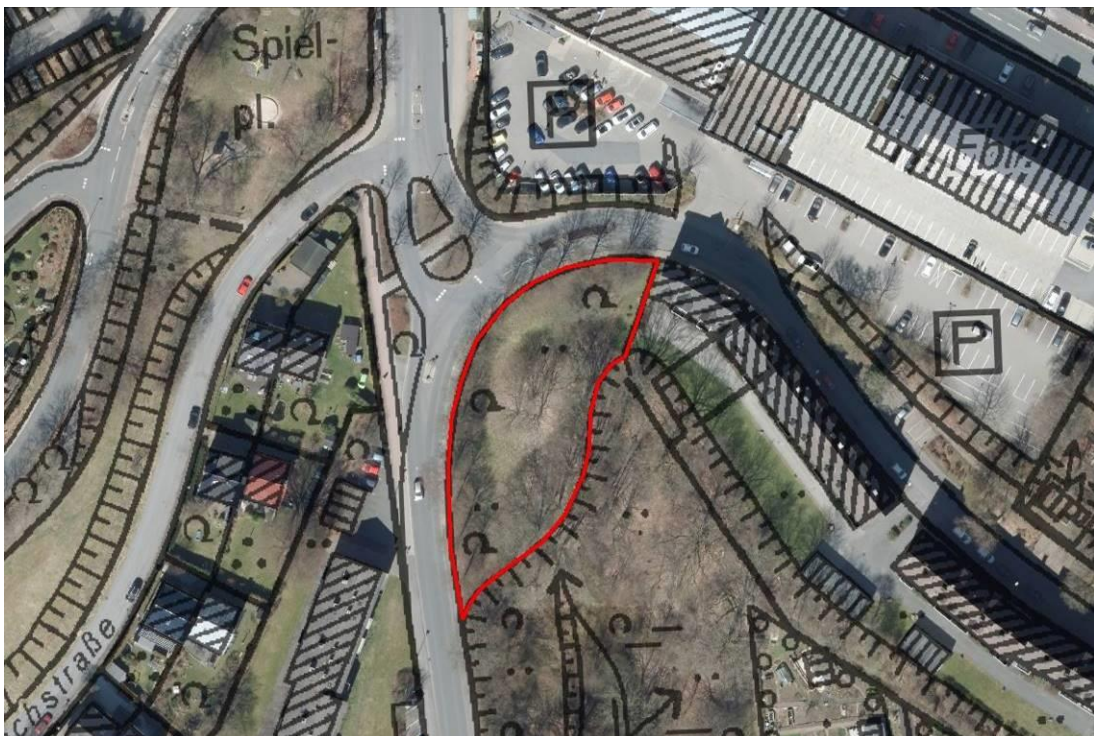


Abb. 2: Luftbild (aus: TIM-online NRW)

2.2 Strukturmerkmale des Untersuchungsraumes



Abb. 3: Die bestehende Wohnbebauung an der Mozartstraße soll um zwei Mehrfamilienhäuser ergänzt werden.



Abb. 4: Straßenbegleitend wird die benötigte Grundfläche von mehreren Linden geprägt.



Abb. 5: Hinter den Linden befindet sich eine kleine ...

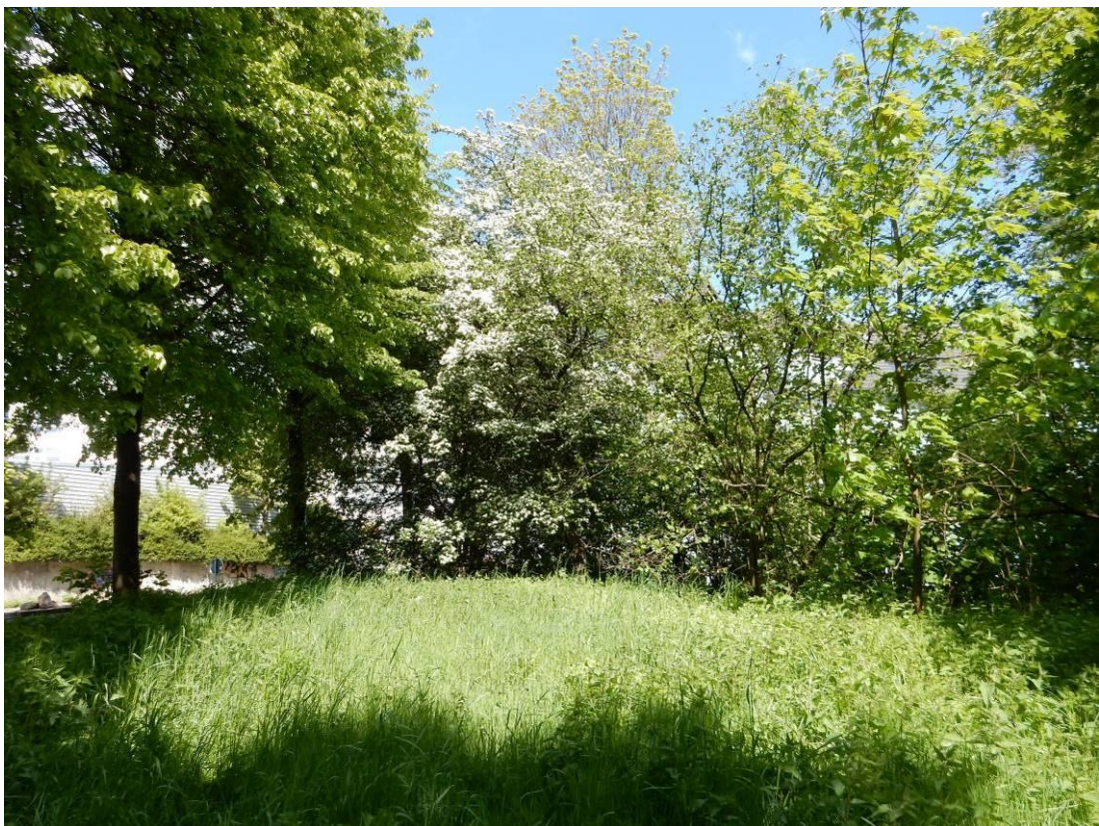


Abb. 6: ... von Gräsern und Hochstauden dominierte Freifläche.



Abb. 7: Blick in südliche Richtung.



Abb. 8: Blick in nördliche Richtung.



Abb. 9: Hinter der kleinen Freifläche fällt das Gelände in ein Siepentälchen ab, ...



Abb. 10: ... auf dessen oberer Hangschulter ältere Platanen, Feldahörner, Kirschen, Weißdorn und Haselsträucher stocken.



Abb. 11: In den Straßenbäumen wurden zwei Nester entdeckt, bei denen aber unklar blieb, ...

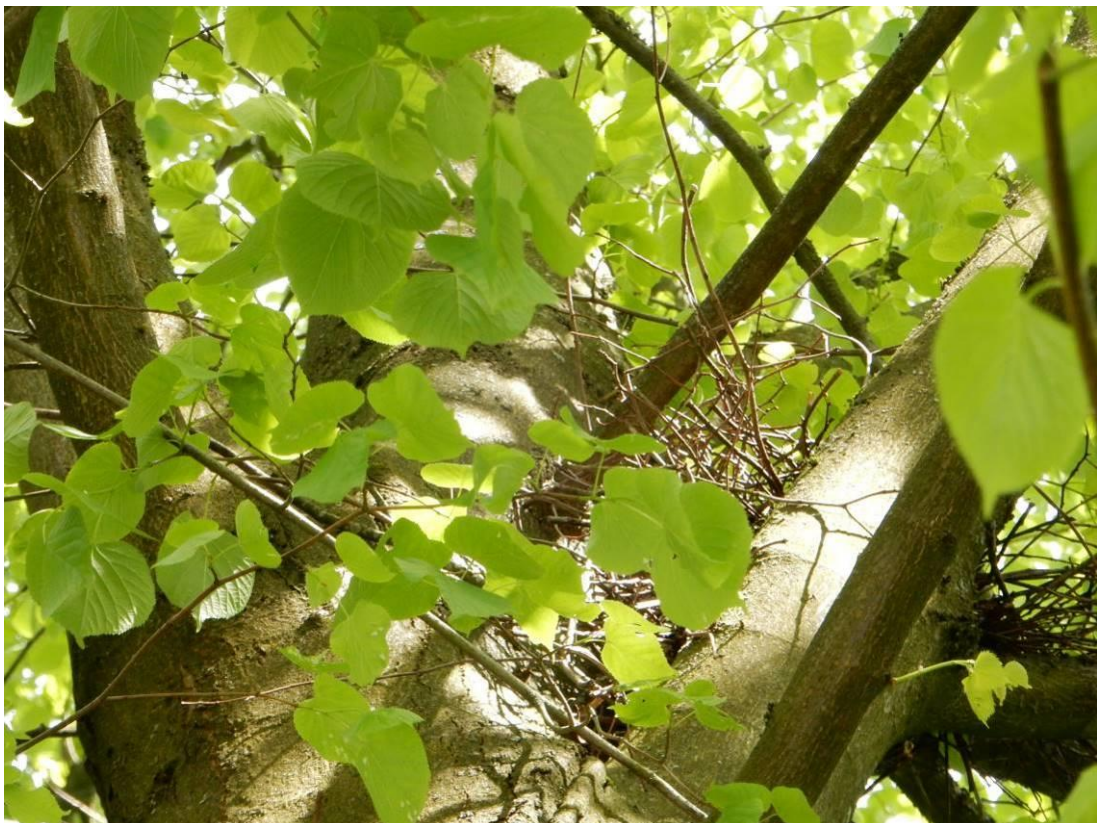


Abb. 12: ... ob es sich um Nester aus dem letzten Jahr oder um in Bau befindliche Nester (z.B. Ringeltaube?) aus 2019 handelte.

2 Vorhaben und Wirkfaktoren

3.1 Vorhabensbeschreibung

Es ist beabsichtigt, entsprechend dem bereits errichteten Gebäude „Unterm Freihof 2a“, auf dem Grundstück „Unterm Freihof“ Ecke „Mozartstraße“ 2b und 2c zwei weitere seniorengerechte Mehrfamilienhäuser für je 8 Parteien zu errichten.

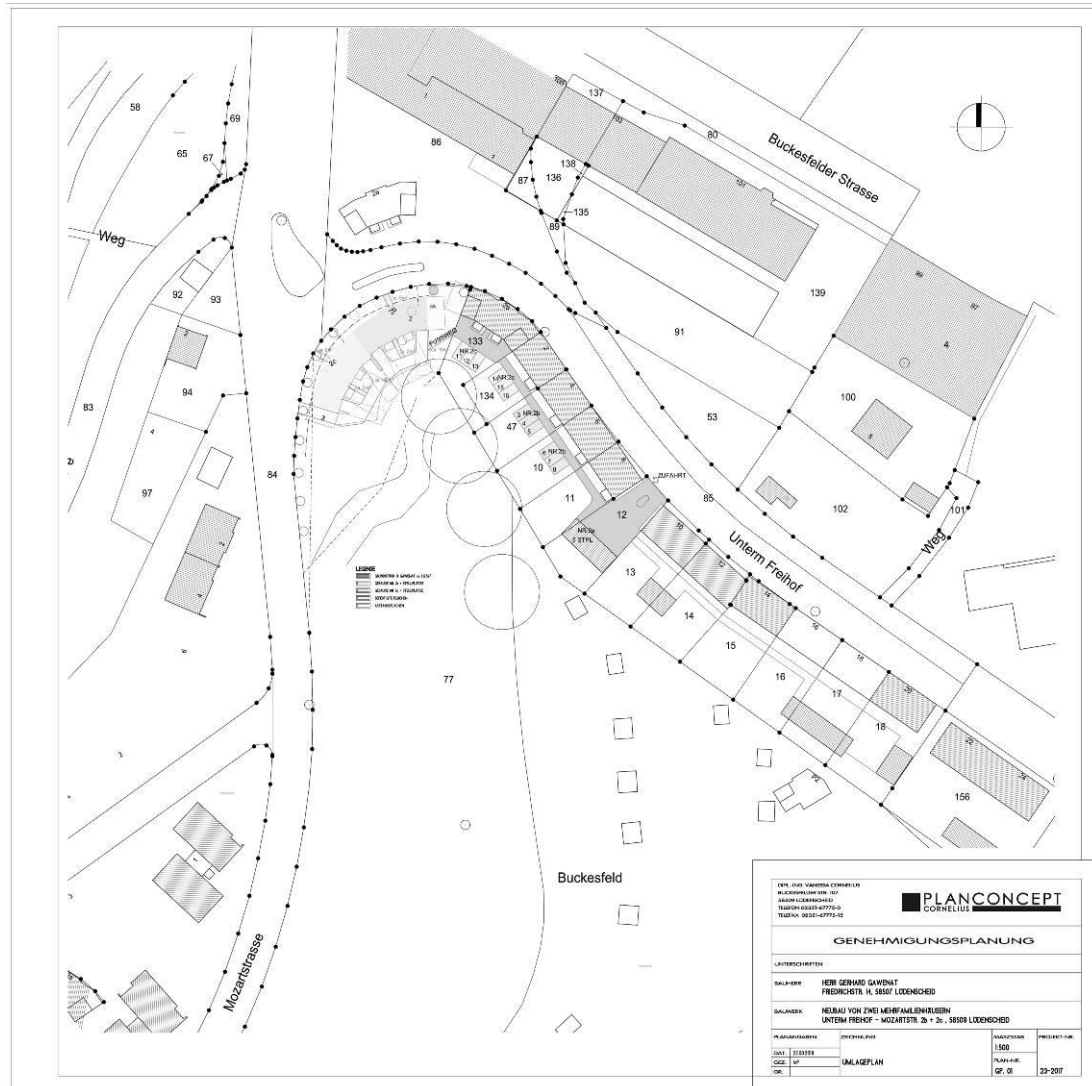


Abb. 13: Genehmigungsplanung (Planconcept Cornelius 2019)

3.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung des Vorhabens können sich bau-, anlage- und betriebs-/nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

Bereits in der Phase der Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung treten baubedingt akustische und optische Störungen auf, der Aufwuchs wird beseitigt, Gehölze werden gefällt oder zurückgeschnitten. Durch Maschineneinsatz und Erdbewegungen können Tiere getötet und Lebensräume zerstört oder entwertet werden. Optische und akustische Störfaktoren, die während der Bauphase u. a.

durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt ergibt sich durch die Realisierung des Bauvorhabens ein dauerhafter Verlust an potenziellen Jagdhabitaten und Quartierstandorten für Fledermäuse bzw. an Brut- und Nahrungshabitaten für Vögel sowie ein nachhaltiger und tiefgreifender Strukturwandel des Geländes.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens entstehen nutzungsbedingt Personen- und Fahrzeugbewegungen, die ggf. akustische und optische (Stör-)Wirkungen erzeugen und verkehrsbedingt zu direkten Tierverlusten führen können. Akustische und optische Wirkungen können darüber hinaus zu Störwirkungen führen, die bis in die angrenzenden Nachbarflächen des Baugebietes hineinwirken und ggf. eine Lebensraumwertung oder eine Aufgabe von Brutplätzen bewirken können. Insbesondere Fledermäuse können durch Lichtemissionen beeinträchtigt werden, da diese ggf. einen Rückgang von Nahrungsressourcen (z.B. nachtaktive Fluginsekten) bewirken und beleuchtete Flächen als Aktions- und Nahrungshabitate gemieden werden.

Im Rahmen des konkreten Bauvorhabens sind insbesondere während der Baustelleneinrichtung und der Erschließungsarbeiten mögliche Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG („Tötungsverbot“, „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) zu hinterfragen, sofern es dabei zu Verlusten von Gelegen oder Tieren (z.B. noch nicht flugfähige Jungvögel oder Fledermäuse, winterschlafende Fledermäuse) kommen kann, bzw. wenn dabei Brutplätze von Vögeln bzw. Tages-, Fortpflanzungs- oder Winterquartiere von Fledermäusen verloren gehen können.

Gleiches gilt für Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“), sofern es während der Fäll- und Bauarbeiten zu erheblichen Störungen brütender Vögel oder überwinternder Fledermäuse kommt.

Erhebliche planungsrechtlich relevante anlage- und betriebsbedingte Vorhabenswirkungen sind aufgrund des urbanen Umfeldes der Vorhabensfläche eher zu vernachlässigen.

4 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

Für den MTB-Quadrant 4711/4 sind im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (Stand 05/2019) insgesamt 25 planungsrelevante Arten aufgeführt, bei denen es sich um zwei Säugetier- und 23 Vogelarten handelt.

4.1 Säugetiere

Tab. 1: Säugetiere des MTB 4711, Quadrant 4 (LANUV)

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Zweifarbfladermaus <i>Vespertilio murinus</i>	G	Fels- und Gebäudebesiedler QU: Spalten im Fels/Gebäude; ÜW: Höhlen, Stollen, Hochhäuser	kein Vorkommen zu erwarten	-
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden	pot. Nahrungsgast, im urbanen Raum verbreitet	(Ng)

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand: G günstig

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet:

(Ng) potenzieller Nahrungsgast

Bei den beiden in Tab. 1 aufgeführten Arten handelt es sich um zwei Gebäude bewohnende Fledermausarten, von denen die Zweifarbfledermaus Gebäude i.d.R. nur im Winter, die Zwergfledermaus hingegen sowohl als Fortpflanzungs- als auch als Winterquartier nutzt. Während erstere vor Ort eher nicht zu erwarten ist, ist letztere auch im Siedlungsraum von Lüdenscheid verbreitet und dürfte im Untersuchungsraum als regelmäßiger oder zumindest sporadischer Nahrungsgast auftauchen.

Mangels geeigneter Habitatstrukturen ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit, die ggf. Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG auslösen könnte, weder für die Zweifarbfledermaus noch für die Zwergfledermaus zu erkennen. Diese Aussage gilt auch für den Fall, dass vor Ort möglicherweise typische Baumfledermäuse vorkommen sollten, da in den Straßenbäumen, die bei Realisierung des Vorhabens verloren gehen werden, keine Baumhöhlen entdeckt wurden.

4.2 Brutvögel

Tab. 2: Vögel des MTB 4711, Quadrant 4 (LANUV)

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulten / Büschen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Unbk.	Bevorzugt offene mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt struktur. Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	in halboffenen Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht-/ Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenic.</i>	U	brütet in halboffener Landschaft, struktur. Wäldern	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Unbk.	bevorzugt abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand (z.B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen)	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	U	brütet in Gehölzbeständen, bevorzugt Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	brütet in Baumhöhlen, bevorz. abwechslungsreiche Landschaft	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	brütet an Gebäudefassaden	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G↓	besiedelt halboffene Landschaften mit Dornenhecken u. artenreichem Grünland	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U↓	brütet in Viehställen m. großen Grünlandflächen im Umfeld	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	U	brütet in lichten Altholzbeständen, Waldrändern, Feldgehölzen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	Waldart, brütet in größeren Baumhöhlen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Unbk.	Höhlenbrüter, Kulturfolger, vielseitiges Nahrungsspektrum	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halboffener Landschaft	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	bewohnt Laub-/Laubmischwälder mit nicht zu dichtem Baumbestand u. wenig Krautvegetation	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	G	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit Kraut- und Strauchschicht und Lichtungen / Randstrukturen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig ↓ sich verschlechternd

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten

Aufgrund der urbanen Lage der Vorhabensfläche unmittelbar randlich von Verkehrs- und Siedlungsflächen ist ein mögliches Brutvorkommen der meisten der in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten sicher auszuschließen. Dies gilt um so mehr, als auch die Habitatausstattung der Fläche zwar eine gewisse Funktion als Brut- und Nahrungshabitat für ubiquitäre Arten erwarten lässt, anspruchsvollere Arten aber fehlen dürften. So fehlen beispielsweise Hinweise auf größere Horste oder Höhlenbäume, die von einzelnen planungsrelevanten Arten der Tab. 2 auch im Siedlungsraum genutzt werden könnten (z.B. Feldsperling, Star, Sperber, Waldkauz).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Brutvogelarten, die ggf. Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG auslösen könnte, ist daher nicht zu erwarten.

4.3 Übrige Artengruppen

Über das mögliche Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten(-gruppen) liegen für den Messtischblatt-Quadranten MTB 4711/ 4 keine Informationen vor. Lagebedingt sowie aufgrund der Habitatausstattung sind solche auch eher nicht zu erwarten.

5 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

5.1 Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Brutvogelarten kann aufgrund der Potenzialanalyse für die meisten der in Tab. 2 aufgeführten Arten sicher ausgeschlossen werden (s. Kap. 4.2).

Die Vorschriften des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) gelten aber auch für nicht planungsrelevante Arten, darunter auch viele „Allerweltsarten“, die in den Straßenbäumen oder rückliegenden Gehölzgruppen (z. B. Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig) als Brutvögel durchaus zu erwarten sind.

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, ist daher die Rodung der Gehölze so zu terminieren, dass diese Arbeiten nur außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Sollten Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, ist über eine ökologische Baubegleitung durch qualifiziertes Fachpersonal sicherzustellen, dass Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Eine besondere Berücksichtigung bedürfen in diesem Fall zwei Straßenbäume, in denen jeweils Nester entdeckt wurden, bei denen unklar blieb, ob es Nester aus dem Vorjahr oder in Bau befindliche bzw. aktuell besetzte Nester waren (Anm.: möglicherweise Ringeltaube).

5.2 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Auf der Grundlage der MTB-Auswertung, der durchgeführten Geländebegehung und der anschließenden Potenzialanalyse sind keine Hinweise erkennbar, die eine Habitategnung für planungsrelevante Arten oder deren vorhabenbedingte Betroffenheit erwarten lassen.

Dies gilt insbesondere für die untersuchten Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel. Hinweise auf ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen wie z.B. Amphibien oder Reptilien fehlen völlig und sind aufgrund der urbanen Lage und aktuellen Habitatausstattung des Plangebietes auch nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG, die aus dem beabsichtigten Vorhaben resultieren, können für diese Artengruppen daher ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

6 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Geländebegehung zwecks Erfassung relevanter Habitatstrukturen zur Durchführung der Potenzialanalyse erfolgte im Mai bei voller Belaubung der auf der Vorhabensfläche stockenden Gehölze. Soweit erkennbar sind in den Bäumen vor Ort keine Baumhöhlen vorhanden, die ggf. eine Habitatfunktion für Baumhöhlenbrüter oder Baumfledermäuse besitzen könnten.

Vorsorglich wird zwecks Vermeidung unerwarteter vorhabenbedingter Verbotsstatbestände i.S.d. & §§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG („Tötungsverbot“, „Störungsverbot“, „Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten“) bezüglich der Rodung der Straßenbäume aber folgende Vorgehensweise empfohlen:

Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind die Bäume einer erneuten Kontrolle hinsichtlich der Existenz möglicher Baumhöhlen zu unterziehen. Sollten dabei Baumhöhlen entdeckt werden, sind diese durch fachlich qualifizierte Personen - ggf. mittels eines Hubsteigers und unter Verwendung eines Endoskops - einer Besatzkontrolle zu unterziehen.

Sofern dabei unerwartet planungsrelevante Tierarten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus) nachweisbar sind, sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung und in Absprache mit der Fachbehörde weitere Maßnahmen umzusetzen und zu dokumentieren.

7 Zusammenfassung / Fazit

Der Auftraggeber beabsichtigt die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern für je 8 Parteien auf dem Grundstück „Unterm Freihof / Mozartstraße 2b und 2c“ in Lüdenscheid (Märkischer Kreis). Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist u.a. ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erforderlich, mit dessen Erstellung das Büro Ökoplan Kordges (Hattingen) im Mai 2019 beauftragt wurde.

Auf der Grundlage einer MTB-Auswertung, einer am 14.05.2019 durchgeführten Geländebegehung und der anschließenden Potenzialanalyse sind keine Hinweise erkennbar, die eine Habitateignung für planungsrelevante Arten oder deren vorhabenbedingte Betroffenheit erwarten lassen.

Dies gilt insbesondere für die untersuchten Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel. Hinweise auf ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen wie z.B. Amphibien oder Reptilien fehlen völlig und sind aufgrund der urbanen Lage und aktuellen Habitatausstattung des Plangebietes auch nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG, die aus dem beabsichtigten Vorhaben resultieren, können für diese Artengruppen daher ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) gelten aber auch für nicht planungsrelevante Arten, darunter auch viele „Allerweltsarten“, die in den Straßenbäumen oder rückliegenden Gehölzgruppen (z. B. Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig) als Brutvögel durchaus zu erwarten sind.

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, ist daher die Rodung der Gehölze so zu terminieren, dass diese Arbeiten nur außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Sollten Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, ist über eine ökologische Baubegleitung durch qualifiziertes Fachpersonal sicherzustellen, dass Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Eine besondere Berücksichtigung bedürfen in diesem Fall zwei Straßenbäume, in denen jeweils Nester entdeckt wurden, bei denen unklar blieb, ob es Nester aus dem Vorjahr oder in Bau befindliche bzw. aktuell besetzte Nester waren (Anm.: möglicherweise Ringeltaube).

Darüber hinaus wird vorsorglich bezüglich der Rodung der Straßenbäume zwecks Vermeidung unerwarteter vorhabenbedingter Verbotstatbestände i.S.d. & §§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG („Tötungsverbot“, „Störungsverbot“ „Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten“) empfohlen, diese einer erneuten Kontrolle hinsichtlich der Existenz möglicher Baumhöhlen zu unterziehen.

Zwecks Vermeidung artenschutzrechtlich bedenklicher Szenarien werden in den Kapiteln 5.1 und 6 allgemeine sowie spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, bei deren Berücksichtigung mögliche Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Fazit

Unter Berücksichtigung der in Kap. 5.1 und 6 geschilderten Maßnahmen ist eine Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 2 (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) nicht erforderlich.

Hattingen den 14.06.2019



Thomas Kordges
(Diplom-Ökologe)

8 Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018): FIS (Fachinformationssystem): Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis: Internetabfrage [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4711/4vom 20.05.2019](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4711/4vom%2005.2019)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2016): VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung 06.06.2016).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.